



**Treuhand Zürcher**  
 Luzernstrasse 224  
 3078 Richigen  
 Telefon 031 832 53 73  
 Fax 031 832 53 74

# tz-info

## Kundeninformation

Sehr geehrte **tz**-Kunden

Wir freuen uns, Ihnen auch im Jahr 2024 mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Denn auch das neue Jahr bringt diverse Änderungen mit sich. Nebst der Erhöhung der MWST-Sätze wollen wir unser Augenmerk auf die AHV Reform 21 richten, welche per 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr **tz**-Team

### Inhaltsverzeichnis

- 1 AHV-Abzüge 2024
- 1-2 AHV Reform 21
- 2 Protecdata Mobile Scan
- 3 Neue Mehrwertsteuersätze
- 3 Steuererklärungen 2023
- 3 Heit Dir gwünscht?
- 4 Hof- und Betriebsübergabe
- 4 Mitarbeit im Betrieb
- 4 Neue Beratungsdienstleistungen
- 4 Personelles / Dienstjubiläen
- 4 E-Mail-Adressen

### AHV-Abzüge ab 01.01.2024 (gleich wie 2023)

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
AHV, IV, EO	5.30%	5.30%
ALV	1.10%	1.10%
<b>Total</b>	<b>6.40%</b>	<b>6.40%</b>

### Abzüge Landwirtschaft für familien-eigene Angestellte:

AHV, IV, EO	5.30%	5.30%
keine ALV		

### AHV Reform 21

Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die Reform AHV 21 angenommen und damit die Finanzierung der AHV bis 2030 gesichert. Die Reform trat am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Stabilisierung der AHV umfasst vier Massnahmen:

- Vereinheitlichung des Rentenalters
- Ausgleichsmassnahmen für Frauen
- Flexiblerer Rentenbezug in der AHV
- Zusatzfinanzierung durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer

Im Jahr	Referenzalter der Frauen	Betrifft die Frauen mit Jahrgang
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964 und die nachfolgenden Jahrgänge

### Wer gehört zur Übergangsgeneration?

Zur Übergangsgeneration gehören die Frauen mit Jahrgang 1961 bis und mit 1969.

### **Was sind die Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration?**

Die Erhöhung des Referenzalters kann für Frauen, die kurz vor der Pensionierung stehen, einen Einschnitt in die Lebensplanung bedeuten. Darum wird die Erhöhung mit zwei Ausgleichsmassnahmen abgefedert.

Die **erste Ausgleichsmassnahme** kommt denjenigen Frauen zugute, die ihre Altersrente vor dem Referenzalter beziehen. Bei einem Vorbezug wird die Altersrente gekürzt, weil sie länger ausbezahlt wird. Die AHV 21 weicht bei den Frauen mit Jahrgang 1961 bis 1969 von der normalen Kürzung ab: Ihre Altersrenten werden weniger stark gekürzt, und zwar lebenslang. Die Kürzung ist umso geringer, je tiefer das durchschnittliche Einkommen vor der Pensionierung war.

Frauen der Jahrgänge 1961 und 1962 können ihre AHV-Altersrente je nach Vorbezugsdauer schon im Jahr 2023 oder 2024 vorbeziehen, also vor Inkrafttreten der Reform. Sie profitieren jedoch grundsätzlich erst ab 2025 vom tieferen Kürzungssatz. Bis dahin gelten für diese Frauen die aktuellen Sätze von 6.8% (ein Jahr Vorbezug), resp. 13.6% (zwei Jahre Vorbezug).

Die **zweite Ausgleichsmassnahme** betrifft diejenigen Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969, die ihre Rente nicht vorbeziehen: Sie erhalten einen Rentenzuschlag. Dieser Zuschlag ist bei tieferen Einkommen grösser als bei höheren Einkommen; er wird nach Jahrgang abgestuft und beträgt zwischen 12.50 und 160.00 Franken pro Monat bei Frauen mit einer vollständigen Beitragsdauer.

Der Grundzuschlag wird nach Einkommen abgestuft und beträgt:

- CHF 160.- für tiefe durchschnittliche Jahreseinkommen ( $\leq$  CHF 58'800)
- CHF 100.- für mittlere durchschnittliche Jahreseinkommen (CHF 58'801 – CHF 73'500)
- CHF 50.- für hohe durchschnittliche Jahreseinkommen ( $\geq$  CHF 73'501)

### **Rentenzuschlag und Kürzungssätze**

Die Höhe einer Altersrente hängt von sehr vielen individuellen Faktoren ab, zur Hauptsache von der Beitragsdauer und vom durchschnittlichen Einkommen, das in diesen Jahren erzielt wurde. Hinzu kommen allenfalls Gutschriften für die Erziehung von Kindern und die Betreuung von Angehörigen, wobei letztere jeweils von Jahr zu Jahr zu beantragen sind. Zudem wird die Altersrente regelmässig an die Entwicklung der Löhne sowie Konsumentenpreise angepasst.

### **Rentenvorausberechnung**

Eine Rentenvorausberechnung gibt Auskunft über die voraussichtlich zu erwartende Rente der AHV. Sie zeigt auf, mit welchen Rentenbeträgen im Referenzalter oder beim Vorbezug der Altersrente gerechnet werden kann. Für die Vorausberechnung sind die gegenwärtigen persönlichen Verhältnisse (Zivilstand, Familienzusammensetzung etc.) und das heute geltende Recht massgebend. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse oder das geltende Recht, kann dies den Rentenanspruch und die Höhe einer Rente wesentlich beeinflussen. Eine verbindliche Rentenberechnung ist daher erst im Versicherungsfall möglich. Sie können jederzeit eine Vorausberechnung verlangen. Wenn Sie Ihr Rentenalter noch lange nicht erreichen, ist die Vorausberechnung wenig aussagekräftig. Empfehlung: ab Alter 55.

---

### **Protecdata Mobile Scan**

Wer seine Zahlungen über das Buchhaltungsprogramm ausführen will, benötigt zum FibuWin 7 noch das Modul Zahlungsmanager für Fr. 350.--. Anstelle eines teuren Beleglesers (z.B. Crealogix) kann die App Mobile Scan installiert werden. Die einmaligen Kosten für diese App betragen Fr. 90.--. Benötigt wird zudem ein Smartphone.

---

## Neue Mehrwertsteuersätze ab 2024

Die Reform bei der AHV führte dazu, dass die MWST-Sätze ab 1. Januar 2024 erhöht wurden.

	Sätze ab 1.1.2024 in %	Sätze bis 31.12.2023 in %
Normalsatz	8.1	7.7
Reduzierter Satz	2.6	2.5
Sondersatz für Beherbergung	3.8	3.7

Alle Leistungen, die bis 31. Dezember 2023 erbracht wurden, unterliegen somit noch den bisherigen Steuersätzen, alle Leistungen ab 1. Januar 2024 unterliegen den neuen Steuersätzen. Dieser Grundsatz gilt auch bei Teilzahlungen und Teilrechnungen, wobei insbesondere im Baugewerbe Aufträge, die noch nicht abgeschlossen sind, mit Teilrechnungen korrekt abgegrenzt werden müssen.

## Neue Saldo- und Pauschalsteuersätze

Die Erhöhung der Steuersätze führt auch zu einer Anpassung der Saldo- und Pauschalsteuersätze:

Sätze ab 1.1.2024 in %	Sätze bis 31.12.2023 in %
0.1	0.1
0.6	0.6
1.3	1.2
2.1	2.0
3.0	2.8
3.7	3.5
4.5	4.3
5.3	5.1
6.2	5.9
6.8	6.5

Unternehmen, welche jahresübergreifende Leistungen erbringen und im Jahr 2023 in Rechnung stellen, sollten ihren Fakturierungsprozess umgehend anpassen, d.h. die entsprechenden Änderungen der neuen Steuersätze in den Buchhaltungs- und Abrechnungssystemen vornehmen. Ausserdem empfiehlt es sich, auch Verträge und weitere MWST-relevante Dokumente (z.B. Preislisten, Kassenquittungen) zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Wir helfen Ihnen gerne die neuen MWST-Codes in Ihrer Buchhaltung anzupassen.

## Steuererklärungen 2023

Mit dem Versand im Dezember 2023 erhielten Sie eine Checkliste.

Wie immer werden wir zusammen mit dem Jahresabschluss auch Ihre Steuererklärung ausfüllen. Wer ab Steuerjahr 2023 seine Steuererklärung **selber ausfüllen** will, **muss uns dies mitteilen**. Wer die Abgabefrist der Steuererklärung **selber verlängert**, muss uns den eingegebenen Abgabetermin **unbedingt mitteilen**.

## Heit Dir gwüsst?

### Einzahlungen 2024 Säule 3a

Fr. 7'056.-- mit Pensionskassenabzug

Fr. 35'280.-- ohne Pensionskassenabzug

### Privatanteil Geschäftswagen für die MWST

Der Privatanteil für die private Nutzung eines Geschäftsfahrzeuges bei der MWST beträgt jährlich 10.8%. Als Grundlage dient der Netto-Anschaffungspreis. Im Minimum muss aber Fr. 1'800.-- Privatanteil berechnet werden.

### Gewinnverwendung AG

Die Gewinnverwendung und die Reservenzuweisung werden mit der Aktienrechtsreform ab dem 1. Januar 2023 deutlich vereinfacht und präzisiert. Neu gilt die einstufige Reservenzuweisung in Höhe von 5% des Jahresgewinns, bis die gesetzlichen Reserven 50% des eingetragenen Aktien- bzw. Stammkapitals erreicht haben (bei Holdinggesellschaften bis 20% des Aktienkapitals).

### Tiefes landw. Einkommen führt zu tiefer AHV-Rente

Ein tiefes landw. Einkommen kann steuerlich interessant sein, führt jedoch auch dazu, dass die zukünftige AHV-Rente tiefer ausfällt. Es ist daher ratsam den Buchhaltungsabschluss auch in dieser Hinsicht optimal zu koordinieren.

Ihr TZR-Ansprechpartner hilft Ihnen sowohl bei der Planung des Jahresabschlusses sowie bei einer Voranfrage für eine AHV-Rentenvorausberechnung. Kommen Sie einfach auf uns zu!

## **Hof- und Betriebsübergabe**

Grundsätzlich gilt:

Je früher eine Hof- und Betriebsübergabe geplant wird, desto besser.

Wir sind Ihr erster Ansprechpartner. Mit unserer grossen Erfahrung sind wir im ganzen Übergabeprozess gerne Ihren zuverlässigen Begleiter/Berater. Gerne orientieren wir Sie über die diversen Möglichkeiten einer Übergabe.

---

## **Mitarbeit im landw. Betrieb – kein eigenes Einkommen**

Eine Teilung des betrieblichen Einkommens soll bei jedem Landwirtschaftsbetrieb geprüft werden. Eine Aufteilung des landwirtschaftlichen Einkommens zwischen Bäuerin und Bauer soll grundsätzlich nur unter Einbezug einer Fachperson vorgenommen werden, da neben der Einkommenshöhe weitere Gründe vorliegen können, welche für oder gegen eine Aufteilung sprechen. Dazu gehören bspw. eine grosse Altersdifferenz, der Gesundheitszustand der Bäuerin und des Bauern, eine anstehende Mutterschaft, der Aufbau der Altersvorsorge, etc. Stark vereinfachend kann man davon ausgehen, dass eine Aufteilung bei landwirtschaftlichen Einkommen ab ca. CHF 50'000.-- ins Auge gefasst werden muss und in den meisten Fällen ab ca. CHF 80'000.-- Sinn macht.

Eine Einkommensteilung kann entweder durch die Auszahlung eines Lohnes oder durch eine gemeinsame Betriebsführung realisiert werden. Auch hier gibt es Gründe, welche für die eine oder die andere Lösung sprechen.

Ein Versicherungsschutz kann aber auch ohne eigenes Einkommen sowohl beim Taggeld als auch bei der Risiko- und Altersvorsorge aufgebaut werden. Über die geplanten Änderungen bei der Entlohnung und Absicherung von Partner und Angehörigen, welche per 01.01.2025 in Kraft treten, werden wir Sie rechtzeitig informieren.

## **Neue Beratungsdienstleistungen**

Wir haben unser Dienstleistungsangebot erweitert. Nebst Buchhaltungen und Steuererklärungen bieten wir Ihnen neu zusätzliche Beratungsdienstleistungen im Finanz- und Vorsorgebereich an.

- **Finanz-Check**
- **Finanz- und Pensionsplanung**
- **Depot-Check und Depotanalyse**
- **Hypothekarberatung**
- **Erbrecht & Vorsorgeauftrag**

---

## **Personelles / Dienstjubiläen**

### **10 Jahre**

Markus Heuberger 01.12.2023

### **30 Jahre**

Bendicht Hofmann 01.01.2024

Am 31. Oktober 2023 ist unsere langjährige Mitarbeiterin, **Rosmarie Berger**, in Ihren verdienten Ruhestand getreten. Wir danken Rosmarie herzlich für Ihren Einsatz und Ihre wertvolle Mitarbeit. Wir freuen uns, als Nachfolgerin **Marlise Zürcher** in unserem TZ-Team willkommen zu heissen und sind dankbar für ihre Unterstützung.

---

E-Mail Adressen **tz**-Team

[c.bigler@tztz.ch](mailto:c.bigler@tztz.ch) [m.heuberger@tztz.ch](mailto:m.heuberger@tztz.ch)  
[b.hofmann@tztz.ch](mailto:b.hofmann@tztz.ch) [fritzjoss@bluewin.ch](mailto:fritzjoss@bluewin.ch)  
[d.riesen@tztz.ch](mailto:d.riesen@tztz.ch) [u.siegenthaler@tztz.ch](mailto:u.siegenthaler@tztz.ch)  
[c.staehli@tztz.ch](mailto:c.staehli@tztz.ch) [b.zuercher@tztz.ch](mailto:b.zuercher@tztz.ch)

Unsere Homepage: [www.tztz.ch](http://www.tztz.ch)

Über einen Besuch in unserem Büro in Richigen freuen wir uns. Vereinbaren Sie vorher bei Ihrem Sachbearbeiter einen Termin.



**Treuhand Zürcher**

**Luzernstrasse 224  
3078 Richigen  
Telefon 031 832 53 73  
Fax 031 832 53 74**